

Innenministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

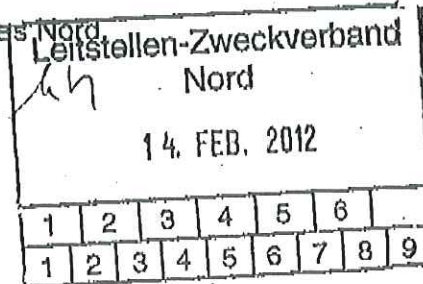
Verbandsvorsteher des

Leitstellen-Zweckverbandes Nord

c/o Stadt Flensburg

FB 1.5

24931 Flensburg



Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 20. Januar 2012/  
Mein Zeichen: : IV 313- 160.141.9 (54)  
Meine Nachricht vom: /

Comella Wick  
Cornelia.Wick@lm.landsh.de  
Telefon: 0431 988-/  
Telefax: 0431 988- /

8. Februar 2012

## 2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Leitstellen-Zweckverbandes Nord

Die von der Versammlung des Leitstellen-Zweckverbandes Nord am 08.03.2011 beschlossene 2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Leitstellen-Zweckverbandes Nord habe ich zur Kenntnis genommen.

Da sie keine Änderungen nach § 16 GkZ enthält, ist nicht genehmigungspflichtig.

Bei Durchsicht der Satzung sind Rechtswidrigkeiten aufgefallen. Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten bzw. rate ich, rechtmäßige Satzungsregelungen durch die Versammlung zeitnah beschließen zu lassen.

### Art. 2 §12

#### Abs. 2

Satz 1 enthält eine grammatische Ungenauigkeit.

Satz 2 und 3: Bei Anwendung dieser Regelungen mache ich darauf aufmerksam, dass u. U. das Vergaberecht zu beachten ist.

#### Abs. 3

Das GkZ kennt für Zweckverbände keine Geschäftsführung; ich bitte um Erläuterung.

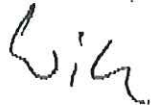
#### Abs. 4

Eine Lenkungsgruppe, die aus „bis zu 2 Vertretern“ der Verbandsmitglieder besteht und die die beschriebenen Befugnisse bzw. Aufgaben hat widerspricht dem GkZ. Es kann in der Verbandssatzung geregelt werden, dass der Zweckverband Ausschüsse nach §§ 5 Abs. 6 GkZ i. v. m. 45 GO einrichtet. Die hier genannte Lenkungsgruppe ist dem Kommunalverfassungsrecht fremd. Die dieser Lenkungsgruppe zugewiesene Aufgabe: „Vorbereitung der Sitzungen der Versammlung“ ist eine gesetzliche Aufgabe der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, die oder der nach § 12 Abs. 3 Satz 2 GkZ „die Beschlüsse der Versammlung vorbereitet“.

Einer dem Kommunalverfassungsrecht fremde „Lenkungsgruppe“ kann nicht durch Satzungsregelung Befugnisse (Beratung und Unterstützung des Verbandsvorsteher

und der Mitglieder der Verbandsversammlung) zugewiesen werden. Beratungen der genannten Personen können nur auf deren Wunsch hin erfolgen; eine Satzungsregelung ist in diesem Kontext somit obsolet.

Erneut biete ich Ihnen an, Entwürfe von Nachtragssatzungen vor Erlass durch die Verbandsversammlung im Rahmen meiner kommunalaufsichtlichen Beratungstätigkeit vorzuprüfen.



Cornelia Wick